

Herr Bundesrat Röstli  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

[gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 21. Oktober 2024 sgv-dp/ap

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 26. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für diese Möglichkeit. Unsere KMU sind auf eine verlässliche und kostengünstige Versorgung mit Energie angewiesen. Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit stehen deshalb im Zentrum unserer Überlegungen.

Für eine anhaltend hohe Versorgungssicherheit benötigt unser Energiesystem eine Gesamtsystembetrachtung. Der vom Volk beschlossene Umbau im Sinne eines Ausbaus der erneuerbaren Energieproduktion macht nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen möglichst zeitgleich bereitgestellt werden können, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann.

Wir begrüssen es deshalb, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt. Der Vorschlag lässt jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf punktuell verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen tausende neue Transformatorenstationen auf den untersten Netzebenen nötig.

Es braucht daher Anpassungen im Vorschlag des Bundesrates sowie weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die Netze aller Ebenen zu verbessern:

- Wie bei Produktionsanlagen ist für eine effektive Beschleunigungswirkung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts nötig, insbesondere bezüglich der Kompatibilität mit dem Raumplanungsrecht. Dieses schliesst technisch und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen oftmals aus und kompliziert die Verfahren. Bei standortgebundenen Anlagen ausserhalb der Bauzone muss daher auch für den Netzanschluss die Standortgebundenheit gelten (vgl. dazu auch unsere Vernehmlassungsantwort zur «Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)»).
- Die Güterabwägung im Verfahren für die Netze muss sich an das Konzept des nationalen Interesses für Produktionsanlagen anlehnen. Nebst dem Übertragungsnetz müssen zumindest auch alle Leitungen, die für den Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse nötig sind, ein nationales Interesse erhalten.
- Für die zahlreichen unbestrittenen und einfachen Vorhaben auf den untersten Netzebenen ist das Instrument der nachträglichen Plangenehmigung im Rahmen der ordentlichen Inspektion auszuweiten. Dies führt zu einer effektiven Beschleunigung und entlastet gleichzeitig die Behörden.
- Die Zuständigkeit zwischen ESTI und BFE muss effizienter geregelt werden. Dem ESTI sind mehr Kompetenzen zur Bereinigung von Einsprachen und zur Erteilung von Teilgenehmigungen einzuräumen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können.

Damit die Ausbaurkosten für die KMU nicht aus dem Ruder laufen, unterstützen wir seitens sgV die aktuellen Bemühungen um eine Revision der Berechnungsgrundlagen für den WACC für die Netze. Die bisher hohen, amtlich genehmigten Zinssätze verteuern den Energiebezug. Dies notabene in einem Bereich, der sich durch eine monopolistische Marktstruktur auszeichnet und entsprechende Erträge risikolos erwirtschaftet werden können.

Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass ein bedeutender Teil der Regulierungen im Strombereich nur darauf zurückzuführen ist, dass die Schweiz über einen teilgeöffneten Markt verfügt. Dieser schützt primär nicht die Geringbezüger elektrischer Energie, sondern die Produzenten und Versorger. Die gebundenen Kunden werden einen Grossteil der Kosten der Energiewende und der Regulation zu tragen haben, ohne dabei eine Wahlmöglichkeit zu haben. Wir begrüessen deshalb Massnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs unter den Produzenten und Versorgern.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Urs Furrer  
Direktor



Patrick Dümmler  
Ressortleiter